

Satzung der Gemeinde Untermeitingen über die Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung) vom 20.November 2014

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174), erlässt die Gemeinde Untermeitingen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke in der Gemeinde, die im Zusammenhang eines bebauten Ortsteils liegen.

§ 2 Zulässigkeit von Einfriedungen

An öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Einfriedungen eine Gesamthöhe bis zu 1,20 m über Gehwegoberkante/Hinterkante Straße nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Hecken.

Im Sichtdreieck von Straßenkreuzungen und –einmündungen darf die Gesamthöhe max. 0,90 m betragen. Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch von Anpflanzungen mit einer Höhe von mehr als 0,90 m, freizuhalten.

§ 3 Bebauungsplan

Festsetzungen in Bebauungsplänen, die von vorgenannten Paragraphen eine abweichende Regelung treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne von § 2, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Untermeitingen erteilt werden. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Untermeitingen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untermeitingen, den 09.12.2014


Simon Schropp
Erster Bürgermeister

